

Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung

(Straßenentwässerungsgebührensatzung- StrEGebS) vom 01.03.2024

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch (Art. 1 Ges. v. 23.06.2020, GVOBl. S. 364).

- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1-3 und 5-7, § 12 und § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch (Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425),

- der § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, S. 425)

- der §§ 44 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, S. 425), zuletzt geändert (Art. 2 Ges. v. 22.06.2020, GVOBl. S. 352)

wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 26.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Quickborn erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung eine Straßenentwässerungsgebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet (Gebührenfläche). Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch auf Grund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse. Flächen die lediglich mittels eines Notüberlaufs in die öffentliche Einrichtung einleiten, gelten zu 50 % als gebührenpflichtige Fläche, soweit ein Nachweis über den Aufbau erbracht wird.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Quickborn schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,98 €/m² angeschlossener Gebührenfläche.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld, Träger der Straßenbaulast ist.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben zusammen festgesetzt werden. Sie wird zum 01.07. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr zur Zahlung fällig.

§ 8 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Quickborn die für die Entstehung und die Höhe der Schuld maßgeblichen Daten sowie deren Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft hierüber zu erteilen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Umfang der angeschlossenen Fläche geschätzt werden.

§ 9 Unterbrechung der Einleitung

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast der Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Quickborn oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Quickborn zulässig.

- (2) Die Stadt darf für den in Abs. 1 bestimmten Zweck Daten, die
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben
 - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes,
 - aus gemeindlichen Liegenschaftsbüchern,
 - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist, oder
 - aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind, verwenden. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten. Die Datenübermittlung kann auch in automatisierter Form erfolgen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenentwässerungsgebührensatzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Quickborn, den 28.02.2024

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Beckmann

